

II. Nachtrag der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2161) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am folgenden II. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 05.12.2014 beschlossen:

§ 1 Höhe und Zahlung der Parkgebühren

§ 3 der Parkgebührenordnung wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) Ist durch amtliche Beschilderung die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischer Einrichtungen und Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich und erfolgt die Entrichtung der Gebühr auf diese Art, ist der jeweilige Parkscheinautomat nicht zu betätigen. Soweit die elektronischen Einrichtungen oder Vorrichtung nicht funktionsfähig sind, ist die Parkgebühr entsprechend Absatz 1 am Parkscheinautomaten zu entrichten.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Der II. Nachtrag zur Parkgebührenordnungen tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den
Der Magistrat
IV/1Sa 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister